

II- 748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 401 N

Anfrage

1980 -03- 05

der Abgeordneten Ing. DITTRICH, GRAF, Dr. SCHÜSSEL, STAUDINGER,
und Genossen

Ingrid TICHY-SCHREDER

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die einkommensteuerliche Behandlung der Betriebs-
aufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen

Nach § 24 Abs. 3 EStG 1972 gilt die Aufgabe eines Betriebes auch aus Alters- oder Krankheitsgründen als Veräußerung, wobei die dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter anlässlich ihrer Überführung ins Privatvermögen mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen sind. Als sogenannter Aufgabegewinn (Veräußerungserlös) unterliegt sodann die Differenz zwischen dem Buchwert des Betriebsvermögens und dem gemeinen Wert der Einkommensteuer, wobei der seit der Einkommensteuergesetz-Novelle 1974 (BGBL. 469/1974) nicht mehr valorisierte Freibetrag gemäß § 24 Abs. 4 EStG 1972 in der Höhe von S 100.000 und ein ermäßigter Steuersatz in der Höhe der Hälfte des Normalsteuersatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 und 2 EStG 1972 in Anspruch genommen werden kann. Völlig unberücksichtigt bleibt, daß dem zur Betriebsaufgabe gezwungenen Altunternehmer für den nicht seltenen Fall, daß er keinen zahlungskräftigen Erwerber für seinen Betrieb findet, eine Steuerlast auferlegt wird, die er mangels eines Zuflusses an liquiden Mitteln nicht bestreiten kann. Durch die fortschreitende Geldwertverdünnung erweisen sich die genannten einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen, die eine steuerschonende Behandlung der Betriebsaufgabe garantieren sollten, als völlig unzureichend, insbesondere wenn Liegenschaften, wo stets mit einem stärkeren Wertauftrieb über einen längeren Zeitraum zu rechnen sein wird, zum Betriebsvermögen gehören.

- 2 -

Dieser Umstand hindert heute zahlreiche Gewerbetreibende und auch freiberuflich Tätige daran, sich aus dem Geschäftsleben zurückzuziehen und ihren wohlverdienten Ruhestand anzutreten, da andernfalls eine konfiskatorische Besteuerung droht, die letzten Endes den weiteren Lebensunterhalt gefährdet. Die Bundeskammer hat bereits in einer Eingabe an das Bundesministerium für Finanzen vom 20. Mai 1976 an Hand von signifikanten Fällen aus der Praxis auf die Unhaltbarkeit dieses Rechtszustandes hingewiesen und diesbezügliche Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die allerdings vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 16. Dezember 1976, Zl. 256.861-IV/6/76, abgelehnt wurden.

Auch die Unterkommission I der Steuerreformkommission hat das Problem der einkommensteuerlichen Behandlung von Betriebsaufgaben, ohne daß eine Veräußerung oder eine Unternehmernachfolge im Schenkungs- oder Erbgang vorliegt, als sanierungsbedürftig erkannt und verschiedene Maßnahmen, wie etwa den Aufschub der Besteuerung des Aufgabengewinnes bis zu einer späteren Veräußerung und die Schaffung eines ermäßigten Steuersatzes im Ausmaß eines Viertels anstatt wie bisher der Hälfte des Normalsteuersatzes vorgeschlagen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des kürzlich fertiggestellten und überreichten Berichtes der Steuerreformkommission wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Sind Sie bereit, die von der Steuerreformkommission diesbezüglich unterbreiteten Vorschläge vordringlich prüfen zu lassen und sich für eine ehebaldige gesetzliche Realisierung derselben einzusetzen?
2. Kann der betroffene Personenkreis, dem aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht zuzumuten ist, noch allzulange auf eine Entschärfung der einkommensteuerlichen Rechtslage zu warten, damit rechnen, daß in absehbarer Zeit ein entsprechender Gesetzentwurf von Ihrem ~~Ministerium~~ gearbeitet wird?